

Tit. 11.10.2 RdSchr. 96a

Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG; hier: Durchführung ab 1.1.1996

Tit. 11 – Beitragsrecht -> Tit. 11.10 – Beitragserstattungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;
hier: Durchführung ab 1.1.1996

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 11.10.2 RdSchr. 96a – Verzinsung

Der Erstattungsbetrag ist gemäß § 27 [Abs. 1] SGB IV nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des vollständigen Erstattungsantrages, [richtig] beim Fehlen eines Erstattungsantrages nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Erstattung, bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 v. H. zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch verjährt [nach § 27 Abs. 2 SGB IV] in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind; bei einer Beanstandung von Rentenversicherungsbeiträgen durch die Künstlersozialkasse in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Beanstandung.